



**Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 2423 / 2020**

Bericht über das Ergebnis einer

**Medienübergreifenden Umweltinspektion**

im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 93 Landeswassergesetz (LWG),  
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

**1. Allgemeine Angaben**

Standort:

**Kappeler Straße 105  
40597 Düsseldorf**

Anlagenbezeichnung:

**Herstellung von Schleifmitteln**

Betreiber:

**CARBORUNDUM Schleifmittel GmbH**

Zuständige Überwachungsbehörde:

**Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf**

weitere beteiligte Behörden:

**Feuerwehr, Bauaufsichtsamt**

Datum der Inspektion:

**20.10.2020,  
10.11.2020 und  
18.05.2022**

Dauer der Inspektion vor Ort:

**16 Stunden**

angemeldete

unangemeldete

Inspektion

weitere Standortdaten:

**./.**

Umweltmanagementsystem:

vorhanden

nicht vorhanden

Inspektionsbericht ausgestellt am: **07.09.2022**



## Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 2423 / 2020

---

### 2. Umfang der Umweltinspektion

#### **2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion Umweltmedien / Rechtsbereiche**

A) Wasserrecht

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Entwässerung,  
Regenrückhaltebecken

---

B) Abfallrecht

Abfallregister Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

---

C) Immissionsschutzrecht

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

---

D) Sonstiges

./.

---

#### **2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:**

Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion

Hauptgebäude: EG, 1.OG, 2.OG, Zwischengeschoss

Ehemalige Schlosserei, ehemalige Elektrowerkstatt, ehemaliger Sanitärbereich, ehemaliges  
Magazin, Maschinen und Kesselhaus, Aussengelände, ehemalige Packerei

---

### 3. Ergebnisse der Umweltinspektion:

#### **Ergebnis der Umweltinspektion**

Keine Mängel

Geringfügige Mängel

Erhebliche Mängel

Schwerwiegende Mängel



## Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 2423 / 2020

---

### Beschreibung der Mängel:

1. Unvollständige Dokumentation nach § 3 Abs.1 i.V.m. §3Abs. 3 GewAbfV (geringfügig)
2. Unvollständige Registerangaben für die Register der Jahre 2017 und 2018 und 2019 nach § 49 Abs.4 KrWG i.V.m. § 24 Abs. 4 NachwV (geringfügig)
3. Unvollständige Registerangaben für die Register der Jahre 2020 nach § 49 Abs.4 KrWG i.V.m. § 24 Abs. 4 NachwV (geringfügig)
4. Anfallende gefährliche und nicht gefährliche Abfälle wurden über mehrere Jahre weder beseitigt noch verwertet (§ 7 Abs. 3 KrWG bzw. § 15 Abs. 2 KrWG) (schwerwiegend)
5. Behandlung des Abfalls 07.02.14\* in einer nicht zugelassenen Anlage (erheblich)
6. Verstoß gegen die Getrennthaltungspflicht für gefährliche Abfälle (Papierverpackungen) (erheblich)
7. Verstoß gegen die Getrennthaltungspflicht für gefährliche Abfälle (AIV Holz) (erheblich)
8. Fehlende Anlagenabgrenzung/Anlagengliederung nach § 14 AwSV i.V.m. § 39 Abs. 1 AwSV (erheblich)
9. Fehlende Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG i.V.m. § 42 AwSV für mehrere Anlagen (schwerwiegend)
10. Fehlende Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV (erheblich)
11. Fehlende Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV(erheblich)
12. Nichteinhaltung von Grundsatzanforderung nach § 17 Abs. 1 AwSV (erheblich)
13. Fehlende Wartung und Prüfung von Abscheideranlagen (erheblich)
14. Fehlende Wartung des Regenrückhaltebeckens (erheblich)
15. Einleitung von Abwasser im Geltungsbereich der AbwasserVO ohne Genehmigung (erheblich)
16. Fehlende Prüfung nach SÜwVO für das Kanalnetz (geringfügig)
17. Wesentliche Änderung der BImSchG-Anlage ohne Genehmigung (§ 16 BImSchG i.V.m. § 20 Abs. 2 BImSchG) (schwerwiegend)
18. Errichtung und Betrieb von Langzeitlagern für Abfälle (§§ 4, 5 BImSchG i.V.m. § 20 Abs. 2 BImSchG) (schwerwiegend)
19. Fehlende Verzichtserklärung nach §§ 4, 5 BImSchG i.V.m. § 20 Abs. 2 BImSchG (schwerwiegend)
20. Keine Wartung der Entstaubungsanlagen nach dem Stand der Technik (erheblich)
21. Diffuse Be- und Entlüftung im Bereich der Endbearbeitung (erheblich)

---

### Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben

---

### Erfolgte Mängelbeseitigung:

Die Mängel Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 18 und 19 wurden zwischenzeitlich behoben

---

#### 4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24.09.2012 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

**Geringfügige Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend.

Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

**Erhebliche Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

**Schwerwiegende Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu **akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern.

Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.